

# Flugplatzordnung MFVP 2011

## Präambel

Grundlage für diese Flugplatzordnung des MFV Pirna e.V. bildet die Modellflugordnung des Aeroclub Pirna e.V. (ACP), genehmigt von der Landesdirektion Dresden am 14.04.2011, und die Nutzungsvereinbarung zwischen beiden Vereinen.

## 1. Nutzungsberechtigte

- 1.1. Der Modellflugplatz darf nur von Mitgliedern des Modellflugvereins Pirna e.V. und von beim Flugleiter angemeldeten Gästen genutzt werden. Diese sind unbedingt auf die Besonderheiten des Sonderlandeplatzes hinzuweisen.
- 1.2. Nachweise über Mitgliedschaft, ausreichende Modellhalterhaftpflicht-Versicherung sind grundsätzlich mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 1.3. Der Modellflugplatz ist für Flugmodelle bis 25 kg Gesamtmasse zugelassen.

## 2. Flugzeiten

Der Flugbetrieb darf nur zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

- 2.1. Modelle mit Verbrennungsmotor / Turbinenantrieb: Montag bis Freitag . . . . . : 08.00 - 19.00 Uhr,  
Sonnabend, Sonn- und Feiertage: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30  
– 18:30Uhr,  
jedoch max. bis Sonnenuntergang.
- 2.2. Segelflugmodelle oder Modelle mit Elektroantrieb: generell von 8:00 Uhr bis Sonnenuntergang

## 3. Flugbetrieb

### 3.1. Modellflugaufsicht

- 3.1.1. **Der Modellflieger, welcher als erster zum Modellflugplatz anreist, übernimmt automatisch die Funktion des Flugleiters. Er hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes über den Betriebszustand des SLP zu informieren (geöffnet; geschlossen) und sich beim Flugleiter des ACP anzumelden. Die Weisungen dieses Flugleiters sind bindend.** Er hat das Flugbuch und das Funkgerät aus dem Schrank im Schauer des ACP zu holen. Gleichzeitig führt er eine schriftliche Aufzeichnung (Flugbuch) aller aktiven Modellflieger. Das Flugbuch ist ausgefüllt und unterschrieben zum Ende des Flugtages durch den zuletzt aktiven Flugleiter wieder im Schrank abzulegen. Ebenso das Funkgerät, welches ausgeschaltet in die Ladeschale zu stellen ist.
- 3.1.2. **Bei geöffneten SLP darf Modellflugbetrieb nur dann durchgeführt werden, wenn der Flugleiter des Sonderlandeplatzes dies gestattet, dies gilt besonders für turbinenbetriebene Modellflugzeuge und eine sichere Sprechfunkverbindung (permanente Hörbereitschaft) zwischen der Flugleitung des ACP und dem Flugleiter MFVP besteht.** Daraus folgt, bei geöffnetem SLP und Turbinenbetrieb müssen mindestens zwei Modellflieger anwesend sein (Flugleiter / Helfer und Pilot).
- 3.1.3. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und, falls erforderlich, ordnend einzugreifen. Er ist für den reibungslosen Ablauf des Flugbetriebes verantwortlich. Will der Flugleiter sich selbst am Modellflug beteiligen, hat er für die Dauer des Fluges sein Amt einem anderen Modellflieger mit deutlicher Bekanntmachung des Flugleiterwechsels an alle zu übergeben. Dies trifft vor allem bei Flugbetrieb des ACP zu.
- 3.1.4. Der Flugleiter behält sich vor, technisch unzureichende Modelle vom Flugbetrieb auszuschließen. Gleiches gilt für Piloten, deren Fähigkeiten für die Durchführung eines sicheren Flugbetriebes offensichtlich nicht ausreichen. Diese Piloten dürfen nur unter direkter Aufsicht eines vom Flugleiter zu bestimmenden "Fluglehrers" am Flugbetrieb teilnehmen.

### 3.2. Flugbetriebsdurchführung

- 3.2.1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Gesundheit der Mitbürger und die eigene Gesundheit nicht gefährdet wird. Dabei hat er in Eigenverantwortung für die Ordnung und Sicherheit auf dem Modellflugplatz zu sorgen und auf die Einhaltung der in dieser Ordnung vorgeschriebenen Mindestanforderungen zu achten.
- 3.2.2. Beim Flugbetrieb muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- 3.2.3. Am Modellflugbetrieb darf nur mit intaktem Modellfliegergerät teilgenommen werden.
- 3.2.4. Grundsätzlich ist der Aufenthalt unmittelbar an und auf der Start- und Landebahn nur den aktiven Piloten und den Helfern gestattet. Die Piloten haben sich zur gegenseitigen Verständigung in einer Gruppe zusammenzustellen. Der Standort der Gruppe ist am Rand der Startbahn. Bei Starts außerhalb der Pilotengruppe hat sich der Pilot nach dem Start unverzüglich zur Pilotengruppe zu begeben.
- 3.2.5. Jeder Start ist beim Flugleiter anzumelden. Bei Handstarts muss die Startstelle, die Seilanlage bzw. Umlenkrolle und die gesamte Schleppstrecke möglichst weit von der Aufenthaltsfläche entfernt sein. Während des Start- und

Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbeteiligten Personen und beweglichen Hindernissen sein. In keinem Fall dürfen sich Personen vor der Startstelle (in Flugrichtung gesehen) aufhalten. Landemanöver sind laut anzukündigen.

- 3.2.6. Für Landungen ist grundsätzlich die NW-SO-Richtung des Modellflugplatzes zu benutzen. Nur im Ausnahmefall darf bei starkem Süd- bzw. Nord- Wind dessen Richtung benutzt werden. Der Flugleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei diesen Windrichtungen (N- bzw. S-Wind) die Fahrzeuge auf dem Parkplatz umgesetzt werden.
- 3.2.7. Bewegliche Startgeräte (Startwagen, Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum Aufrollen der Startschnur) dürfen auf dem Modellflugplatz nicht aus der Hand gelegt bzw. ohne Aufsicht gelassen werden. Erdanker, Heringe und ähnliche Geräte jeglicher Art dürfen nur an der Modellflugplatzbegrenzung angebracht werden.
- 3.2.8. Bei Starts mit Schleppmaschinen sind keinerlei Bewegungen auf dem Modellflugplatz zulässig.
- 3.2.9. Bei Hubschrauberflügen sind alle anderen Flugaktivitäten von Flächenmodellen mit der höchsten Aufmerksamkeit durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei Starts und Landungen.
- 3.2.10. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen und anderen Flugobjekten auszuweichen. Motorflugmodelle haben Segelflugmodellen auszuweichen.
- 3.2.11. Das Überfliegen der anliegenden Asphaltstraße „Waldstraße“ ist unter 50m Höhe nicht erlaubt! Dies ist besonders bei Starts und Landungen zu beachten.
- 3.2.12. Das Anfliegen von Personen oder Tieren sowie das Überfliegen von Personen- oder Tiergruppen und der Fahrzeugabstellflächen ist unter 50 m Höhe untersagt. Es ist ein seitlicher Abstand von mindestens 25 m einzuhalten.
- 3.2.13. Es dürfen nur 3 Modelle mit Verbrennungsmotor und 3 Modelle ohne Motor (Segler) gleichzeitig fliegen.  
**Modelle mit Turbinenantrieb sind einzeln zu fliegen.**
- 3.2.14. Für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb gelten uneingeschränkt die besonderen Auflagen der NfL 76/08. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Abschnitt 4 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. **Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.**
- 3.2.15. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
- 3.2.16. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z. B. CO<sub>2</sub>-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
- 3.2.17. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufterlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
- 3.2.18. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

#### 4. Modellflugzone

- 4.1. Für den Modellflugbetrieb ist eine Modellflugzone festgelegt. Bezugspunkt bildet dabei der Mittelpunkt der jeweils 80 m x 40 m langen in Richtung 30/12 ausgerichteten Start- und Landebahn für Modellflugzeuge. Die in gleicher Weise ausgerichtete rechteckige Flugzone hat vom Bezugspunkt aus folgende Abmaße (siehe Darstellung in Karte rot):

- Richtung 030°	100 Meter,	- Richtung 120°	300 Meter
- Richtung 210°	150 Meter,	- Richtung 300°	550 Meter

Die **maximale Flughöhe beträgt 100m über Grund**. Der Flugleiter des SLP kann hiervon im Einzelfall kurzzeitige Ausnahmen gestatten. Die ausgewiesene Modellflugzone ist Standardsituation (SMFZ).
- 4.2. Nur bei geschlossenem Sonderlandeplatz kann auch die erweiterte Modellflugzone (EMFZ) genutzt werden. Der Sonderlandeplatz gilt als geschlossen wenn die Signalfäche auf dem Vorplatz des ACP-Vereinsgebäudes als Kreuz ausgelegt ist. (Querstrich bedeutet offen). Jeder Modellpilot hat sich dazu bei Inanspruchnahme der EMFZ vorher zu informieren, sonst gilt der Flugplatz als offen. Die erweiterte Flugzone hat vom Bezugspunkt aus folgende Abmaße (siehe Darstellung in Anlage blau):

- Richtung 030°	250 Meter,	- Richtung 120°	300 Meter
- Richtung 210°	150 Meter,	- Richtung 300°	750 Meter

Weiterhin besitzt sie keine Beschränkung auf 100m Flughöhe.

## 5. Sicherheit

- 5.1. Die Modellflugplatzfläche ist in Betriebsfläche (Start- und Landebahn), Aufenthaltsraum und Parkraum eingeteilt. Zur Sicherung des Flugbetriebes kann die Betriebsfläche durch geeignete Absperrungen (Metallzaun, Band o.ä.) gemäß NfL 76/08 von dem Aufenthaltsraum abgegrenzt werden.
- 5.2. Der Aufenthalt der Modellpiloten und Gäste sowie das Lagern der Modellflugausrüstung erfolgt im gemeinsamen Aufenthaltsraum.
- 5.3. Zwischen Aufenthaltsraum und der Piste befindet sich der Vorbereitungsraum, der gleichzeitig als Sicherheitszone gilt.
- 5.4. Jeder Pilot hat sich vor dem Einschalten seines Senders auf der Kanalliste über die aktuelle Kanalbelegung zu informieren und sich bei Mehrfachbelegungen mit den Anderen absprechen. Es dürfen nur Sender mit gültiger Betriebserlaubnis der Bundesnetzagentur oder Konformitätserklärung des Herstellers betrieben werden.
- 5.5. Wer ohne Beachtung dieser Bestimmungen seinen Sender in Betrieb setzt, handelt grob fahrlässig und haftet voll für eventuell daraus entstehende Schäden und kann darüber hinaus durch den Modellflugverantwortlichen sanktioniert werden.
- 5.6. Von Mitgliedern mitgebrachte Haustiere aller Art sind an der Leine zu führen bzw. auf geeignete Art an der freien Bewegung zu hindern. Für Schäden jeglicher Art die durch diese Tiere verursacht werden haftet in jedem Fall der Besitzer. Verursachte Schäden sind zu beseitigen bzw. Aufwendungen für diese zu ersetzen.
- 5.7. Rauchen ist nur in den dafür gekennzeichneten Gebieten zulässig. Raucherreste sind so zu deponieren, dass Brandgefahren für den Rasen oder abgelegte Ausrüstungsgegenstände abgewendet werden.
- 5.8. Es ist nicht gestattet den an alle Mitglieder ausgegebenen Schlüssel für das Eingangstor an Dritte abzugeben oder diesen Kopien zu verschaffen. Endet die Mitgliedschaft so ist der Schlüssel an den Vorstand zurückzugeben.
- 5.9. Wer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel in der Wahrnehmung der Aufgaben als Führer eines Luftfahrzeugs behindert ist, darf kein Luftfahrzeug führen (Luftverkehrsordnung §1(3)).

## 6. Umwelt

- 6.1. Der Betrieb von Verbrennungsmotoren ist ausnahmslos nur mit wirksamen Schalldämpfungsanlagen gestattet. Der Schalldämpfer muss gewährleisten, dass der zulässige Schallpegelwert **79dB (A)/25m für Kolbenriebwerke** entsprechend der gültigen NfL 76/08 nicht überschritten wird. **Turbinentriebwerke dürfen einen entsprechenden Schallpegelwert von 89dB(A)/25m nicht überschreiten.**
- 6.2. Das Einlaufen von Modellmotoren ist unter Beachtung des nötigen Lärmschutzabstandes zum Aufenthaltsraum nur in der Woche gestattet.
- 6.3. Vom Modellflugpiloten ist zuverlässig zu verhindern, dass Kraftstoff in den Boden gelangt.
- 6.4. Abfall und Verschmutzungen sind vom verursachenden Modellflugpiloten zu beseitigen.
- 6.5. Das Betreten der landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb des Flugplatzgeländes zum Rückholen der Modelle darf nur im Ausnahmefall und mit der notwendigen Rücksicht erfolgen. Für dabei entstandene Schäden haftet in jedem Fall der Verursacher.

## 7. Benutzung der Flugplatzfläche

- 7.1. Das Befahren des Fluggeländes ist nur am äußersten Flugplatzrand gestattet. Der Aufenthaltsraum ist von dort aus auf dem kürzesten Weg anzufahren.
- 7.2. Nach dem Entladen der Modellflugausrüstung sind die Fahrzeuge grundsätzlich am Flugplatzrand in der Parkzone abzustellen.
- 7.3. Der Verbleib von Fahrzeugen im Aufenthalts- und Vorbereitungsraum sowie auf der Start- und Landebahn für den Modellflug ist untersagt.

## 8. Haftpflichtversicherung

- 8.1. Die Durchführung des Flugbetriebes ist nur bei Vorliegen einer Modellhalterhaftpflichtversicherung mit mindestens den in § 103 Abs. 3 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) vorgeschriebenen Deckungssummen zulässig. Unfälle und daraus resultierende Haftpflichtversicherungsangelegenheiten sind nur über den Vorstand des MFV Pirna zu regulieren (siehe entsprechendes Formular im Flugbuch).

## 9. Kontrolle

- 9.1. Der Vorstand und der Flugleiter sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften zu kontrollieren und ggf. Auflagen zu erteilen bzw. in schweren Fällen die Benutzung des Modellflugerätes oder den Flugbetrieb zu untersagen.

Diese Flugplatzordnung ist gleichzeitig Dienstunterlage des Flugleiters des MFV Pirna e.V.